

Friedhofssatzung der Stadt Alsdorf  
vom 01.12.2003  
(Inkrafttreten: 19.12.2003)

46 – 18.12.2003

1. Änderung vom 11.09.2006  
der Friedhofssatzung der Stadt Alsdorf  
vom 01.12.2003  
(Inkrafttreten: 15.09.2006)

31 – 14.09.2006

2. Änderung vom 09.02.2009  
der Friedhofssatzung der Stadt Alsdorf  
vom 01.12.2003  
(Inkrafttreten: 13.02.2009)

04 – 12.02.2009

3. Änderung vom 16.12.2010  
der Friedhofssatzung der Stadt Alsdorf  
vom 01.12.2003  
(Inkrafttreten: 01.01.2011)

43 – 23.12.2010

4. Änderung vom 19.11.2014  
der Friedhofssatzung der Stadt Alsdorf  
vom 01.12.2003  
(Inkrafttreten: 21.11.2014)

31 – 20.11.2014

5. Änderung vom 26.03.2018  
der Friedhofssatzung der Stadt Alsdorf  
vom 01.12.2003  
(Inkrafttreten: 30.03.2018)

12 – 29.03.2018

## Inhaltsübersicht

### **Präambel**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung und Entwidmung

#### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

#### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Säрге und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Umbettungen (Ausgrabungen)

#### **IV. Grabstätten und Aschenstrefelder**

- § 13 Arten der Grabstätten
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Aschenbeisetzungen
- § 17 Aschenstrefelder
- § 18 Ehrengabstätten

#### **V. Gestaltung der Grabstätten**

- § 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 20 Gestaltungsvorschriften und Zulässigkeit
- § 21 Zustimmungserfordernis
- § 22 Errichtung und Entfernung
- § 23 Fundamentierung und Befestigung
- § 24 Unterhaltung
- § 25 Entfernung

## **VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

- § 26 Herrichtung und Unterhaltung
- § 27 Vernachlässigung der Grabpflege
- § 28 Vorzeitige Einebnung

## **VII. Leichenhallen und Trauerfeiern**

- § 29 Benutzung der Leichenhalle
- § 30 Trauerfeier

## **Schlussvorschriften**

- § 31 Alte Rechte
- § 32 Haftung
- § 33 Gebühren
- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Inkrafttreten

## **Präambel**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW i. d. V. der Bekanntmachung vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S. 160), hat der Rat der Stadt Alsdorf am 27.11.2003 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Alsdorf gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Nordfriedhof,
- b) Friedhof Kellersberg,
- c) Friedhof Schaufenberg,
- d) Friedhof Hoengen,
- e) Friedhof Mariadorf,
- f) Friedhof Warden,
- g) Friedhof Begau,
- h) Friedhof Broicher Siedlung.

### **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner/in der Stadt Alsdorf waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner/in der Stadt Alsdorf sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung).
- (3) Die Verwaltung der Friedhöfe und die Beaufsichtigung des Bestattungswesens obliegen dem Bürgermeister (Friedhofsverwaltung).

### **§ 3 Bestattungsbezirke (weggefallen)**

#### § 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen, für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird der/dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann sie/er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die/der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr/sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einer/einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der/dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.
- (7) Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können in der Benutzung beschränkt werden. Die Beschränkung der Benutzung hat zur Folge, dass neue Nutzungsrechte nur in eingeschränktem Umfang vergeben werden. Jede Nutzungsbeschränkung erfolgt auf Beschluss des Rates der Stadt Alsdorf und ist öffentlich bekannt zu machen.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind für Besucher/innen wie folgt geöffnet:
  - (a) in der Zeit vom 01. bis 31. März und vom 01. Oktober bis 02. November von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr
  - (b) in der Zeit vom 01. April bis 30. September von 8.00 bis 21.00 Uhr
  - (c) in der Zeit vom 03. November bis 28./29. Februar von 09.00 bis 17.00 Uhr

Die Besuchszeiten werden an den Eingängen der Friedhöfe durch öffentlichen Anschlag bekanntgegeben.

### § 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
  - (a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Fahrrädern oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
  - (b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - (c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - (d) ohne schriftlichen Auftrag einer/eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - (e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - (f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  - (g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - (h) zu lärmern und zu lagern, zu spielen,
  - (i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

- (4) Insbesondere sind Ausnahmen vom Fahrverbot möglich, wenn die/der Angehörige/Nutzungsberechtigte eine außergewöhnliche Gehbehinderung nachweisen kann. Als Nachweis dient der Schwerbehindertenausweis mit dem entsprechenden Merkmal „aG“. Ärztliche Atteste über eine außergewöhnliche Gehbehinderung können hilfsweise herangezogen werden. Die Genehmigung zum Befahren des Friedhofes wird auf jeweils ein Jahr befristet und ist gebührenpflichtig.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung); sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

### § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Bürgermeister (Friedhofsverwaltung).
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die
  - (a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - (b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. §19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben.
- (3) Der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass die/der Antragsteller/in einen für die Ausführung ihrer/seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an

Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) kann auf Antrag Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

- (8) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufs das Befahren der Wege mit geeigneten luftbereiften Fahrzeugen mit höchstens 7,5 t Gesamtgewicht gestattet.
- (9) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeitsplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (10) Die Gewerbetreibenden haben anfallende Abfälle bei der Grabherstellung, der Grabunterhaltung etc. zu beseitigen und abzufahren. Die Abfallbehälter auf den Friedhöfen dürfen hierfür nicht benutzt werden.
- (11) Der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Beisetzungen von Früh- und Fehlgeburten sind innerhalb von acht Werktagen anzumelden, Aschenbeisetzungen sind mindestens 24 Stunden vor dem Beisetzungstermin anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen; an Samstagen bis 12.00 Uhr.

- (5) Erdbestattungen dürfen frühestens vierundzwanzig Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Aschen müssen spätestens 2 Monate nach der Einäscherung bestattet werden. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 2 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten der/des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnengrabstätte beigesetzt.

### § 9 Säрге und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 17 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.

Darüber hinausgehende Ausnahmen aus Gründen der Religionsfreiheit bedürfen einer Genehmigung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung).

- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

### § 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

- (2) Die Grabtiefe beträgt

(a) bei Gräbern für die Leichen von Personen über 5 Jahren	1,80 m,
(b) bei Gräbern für die Leichen von Personen unter 5 Jahren	1,40 m,
(c) bei Gräbern für Früh-/Fehlgeburten, Leibesfrüchte	1,40 m,
(d) bei Grabkammern	
- Flachgrab / Einfachbelegung	1,25 m,
- Tiefgrab / Doppelbelegung	2,05 m.

Der Sarg muss von einer Erdschicht von 0,90 m - gemessen von der Sargdeckeloberkante bis zur Bodenfläche (ohne Grabhügel) - bedeckt sein, die Urne 0,50 m.

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die/der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die/den Nutzungsberechtigte(n) der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

### § 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt	25 Jahre,
für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15 Jahre,
für Früh- / Fehlgeburten, Leibesfrüchte	5 Jahre,
für Aschen	15 Jahre.

Die Ruhezeit gilt für alle in § 1 aufgeführten Friedhöfe.

### § 12 Umbettungen (Ausgrabungen)

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung). Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes sind in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/ Urnengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen - mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen - erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die/der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/ Urnengrabstätten die/der jeweilige Nutzungsberechtigte.

- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat die/der Antragsteller/in zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

#### **IV. Grabstätten und Aschenstreufelder**

##### § 13 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten und Aschenstreufelder bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden felderweise angelegt als
  - (a) Reihengrabstätten
  - (b) Wahlgrabstätten
  - (c) Urnengrabstätten als Erdgrabstätten
  - (d) Urnengrabstätten als Stelen
  - (e) Anonyme Reihengrabstätten
  - (f) Anonyme Urnengrabstätten
  - (g) Muslimische Wahlgrabstätten (zentral auf dem Friedhof Kellersberg)
  - (h) Reihengrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung
  - (i) Reihengrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung mit besonderen Gestaltungsvorschriften
  - (j) Doppelwahlgrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung
  - (k) Doppelwahlgrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung mit besonderen Gestaltungsvorschriften
  - (l) Ehrengabstätten
  - (m) Aschenstreufeld (zentral auf dem Nordfriedhof)
  - (n) Urnengrabstätten als Erdgrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung
  - (o) Doppelurnenwahlgrabstätten als Erdgrabstätten o. gärtnerische Gestaltung
  - (p) Urnenbaumbestattung
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung, Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnengrabstätten, an Ehrengabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung eines Urnenstelenplatzes. Dieser wird nur vergeben, soweit freie Urnenstelenplätze vorhanden sind.

#### § 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der/des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet für
  - (a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
  - (b) Tot- und Fehlgeburten, Leibesfrüchte
  - (c) Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten, sofern zum Zeitpunkt der Bestattung eine Ruhezeit von mindestens fünf Jahren sichergestellt ist.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

#### § 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird die/der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls sie/er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die/der Erwerber/in für den Fall ihres/seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis ihre/seinen Nachfolger/in im Nutzungsrecht bestimmen und ihr/ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu ihrem/seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der/des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - (a) auf den überlebten Ehegatten,
  - (b) auf die/den Lebenspartner/in nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
  - (c) auf die Kinder,
  - (d) auf deren Ehegatten,
  - (e) auf die Stiefkinder,
  - (f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - (g) auf die Eltern,
  - (h) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - (i) auf die Stiefgeschwister
  - (j) auf den/die nicht eheliche/n Lebenspartner/in, falls diese/r nachweislich beim Tode mit der/dem verstorbenen Nutzungsberechtigten zusammengelebt hat,
  - (k) auf die nicht unter a) bis i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - e) und g) - i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (8) Die/er jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Jede/jeder Rechtsnachfolger/in hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (10) Die/der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (11) Die/der Nutzungsberechtigte hat bei jeder notwendig werdenden Graböffnung zu veranlassen, dass ein ungehindertes und rechtzeitiges Öffnen der Grabstätte möglich ist. Sie/er hat insbesondere die Grabeinfriedigung einschließlich der Fundamente und das sonstige Zubehör zu entfernen. Falls die Arbeiten nicht rechtzeitig ausgeführt werden, haftet die Stadt bei der Graböffnung nur für vorsätzlich herbeigeführte Schäden.
- (12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

#### § 16 Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - (a) Urnengrabstätten,
  - (b) anonymen Urnengrabstätten,
  - (c) Wahl- und Ehrengabstätten,
  - (d) Urnenstelen (Urneneinzelkammer/Urnendoppelkammer)
  - (e) Urnengrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung.
  - (f) Urnenbaumbestattung
- (2) Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhezeit ist auf Antrag möglich.
- (3) In einer Urnengrabstätte (Erdgrab) können vier Urnen bestattet werden. Urnengrabstätten können, außer in Grabfeldern auch in Stelen, Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden. Die Nutzungszeit wird gem. § 11 dieser Satzung auf die Dauer von 15 Jahren verliehen.
- (4) Anonyme Urnengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m mal 0,50 m. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (5) Für die unterirdische Beisetzung haben die Urnengräber eine Größe von 1,00 m x 1,00 m.

- (6) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen und Ehrengrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) auf Antrag die Beisetzung von bis zu zwei Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen. Das Nutzungsrecht muss mindestens die Ruhezeit für Urnen erreichen. Ansonsten ist der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes mindestens für die Dauer der Ruhezeit der Urne erforderlich.
- (7) Auf der Abdeckplatte der Urnenstelenkammer darf durch die/den Nutzungsberechtigte(n)/verfügungsberechtigte(n) Angehörige(n) eine Beschriftung in Bronze-Buchstaben angebracht werden, die in Schriftart und Größe der Abdeckplatte angepasst ist. Die Arbeiten sind durch eine Fachfirma auszuführen. Dabei ist die Abdeckplatte sicher zu verschließen, die Halteschrauben sind zu entfernen und durch Bronzeabdeckungen zu ersetzen. Der Schriftzug darf lediglich den Vornamen, Familiennamen, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen beinhalten.  
Für Urnenstelen als Doppelkammern gelten die Bestimmungen entsprechend.
- (8) Die Urnenbaumbestattung ist ausschließlich in einer Bio- Urne gestattet.
- (9) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenreihengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.
- (10) § 31 – Alte Rechte gilt unbeschadet für die bisher zur Verfügung gestellten Urnenreihengrabstätten/Urnenstelen.

#### § 17 Aschenstrefelder

Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn die/der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat. Dem Friedhofsträger ist vor Verstreuung der Asche die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen.

Das Aschestrefeld wird zentral für Alsdorf auf dem Nordfriedhof angelegt.

#### § 18 Ehrengrabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.
- (2) Die in einer Ehrenanlage zusammengefassten Grabstätten der Kriegsgefallenen und Kriegsoffer sind Freigrabstätten. Auf sie finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 01.07.1965 (BGBl. I S. 589) Anwendung.

- (3) Die vorstehende Bestimmung findet entsprechende Anwendung auf die vorhandenen sonstigen Ehrengrabstätten.
- (4) Neuanlagen von Ehrengrabstätten bedürfen eines Ratsbeschlusses.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Alsdorf (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

### § 20 Gestaltungsvorschriften und Zulässigkeit

- (1) Die Aufstellung von Grabmalen, die Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sowie Einfriedigungen oder Grabeinfassungen auch gärtnerischer Art sind - einschließlich Veränderung und Entfernung – innerhalb eines Jahres vorgeschrieben und nur mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung) gestattet.
- (2) Grabmale und Einfriedigungen dürfen nur in einer der Würde des Friedhofs angemessenen Weise sowie sach- und fachgerecht aufgestellt bzw. angelegt werden; sie dürfen nicht dem allgemeinen Geschmacksempfinden widersprechen.
- (3) Nicht gestattet sind
  - (a) Kunststeinsockel unter Natursteingrabmälern und umgekehrt;
  - (b) Grabmäler aus gegossener oder gestampfter Betonmasse (Betonwerkstein, Kunststein), wenn bei deren Herstellung andere Zuschlagstoffe als solche aus zerkleinerten reinen Natursteinkörnungen verwendet worden sind. Auch der Kernbeton muss gebrochenes Natursteinmaterial bei sachgemäßer Kornzusammensetzung enthalten. Die Oberfläche des Betonwerksteins (Kunststeins) muss handwerksgerecht behandelt sein und den ästhetischen Anforderungen genügen;
  - (c) Terrazzo, soweit buntes Gestein beigemischt ist;
  - (d) aus Zement oder Zementmischungen aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck;
  - (e) Ölfarbenanstriche auf Natur- oder Kunststeingrabmälern;
  - (f) Holzeinfassungen.

- (4) Grabeinfassungen auf Reihengräbern müssen sich der allgemeinen Gestaltung des Gräberfeldes würdig anpassen und im Rahmen der Vorschriften unter Abs. 3 a) bis e) ausgeführt werden.

Auf Wahlgräbern sind Grabeinfassungen nur aus Naturstein oder aus ausdauernden Pflanzen (Kleingehölz) bis zur Höhe von 15 cm über Grabbeetoberkante im Rahmen der Vorschriften des Abschnittes VI dieser Satzung zulässig.

- (5) Die Verwendung von Glasplatten allein oder zusammen mit anderen Werkstoffen ist nur zulässig, wenn die Oberfläche matt geschliffen ist.
- (6) Für jedes Reihengräberfeld können die zulässigen Denkmalarten (stehende, wandartige Grabmale, Stelen, freistehende allseitig bearbeitete Grabmale, Grabplatten u. dgl.) und Einfriedigungen einheitlich durch den Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) festgelegt werden. Innerhalb eines Reihengräberfeldes können nur die zugelassenen Denkmalarten aufgestellt werden.

Hierzu werden für stehende Grabmale als Höchstmaße festgesetzt:

für Kindergrabstätten	0,70 m,
für Grabstätten Erwachsener	1,20 m.

- (7) Grabmale auf Wahlgräbern sollen in der Regel nicht höher als 1,20 m sein. Der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Gedenktafeln für Einzelgrabstellen ohne gärtnerische Gestaltung haben folgende Abmessungen: 50 cm breit, 40 cm tief, mindestens 12 cm hoch. Sie müssen aus Naturstein gefertigt sein. Bei Doppelwahlgrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung können wahlweise zwei Gedenktafeln in den vorstehenden Abmessungen oder eine Gedenktafel mittig in den Abmessungen 100 cm breit, 40 cm tief, mindestens 12 cm hoch, in Naturstein verlegt werden. Bei Einzelgrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung und Doppelwahlgräbern ohne gärtnerische Gestaltung ist innerhalb eines Jahres die Gedenkplatte anzubringen.
- (9) Bei Grabstätten ohne gärtnerische Gestaltung mit besonderen Gestaltungsmöglichkeiten gelten folgende Gestaltungsmöglichkeiten:

Die Gedenktafel einer Reihengrabstätte ohne gärtnerische Gestaltung mit besonderen Gestaltungsvorschriften muss eine Größe von 50 x 40 x 12/15 cm aufweisen.

Bei Doppelwahlgräbern ohne gärtnerische Gestaltung mit besonderen Gestaltungsvorschriften muss die Gedenktafel eine Größe von 100 x 40 x 12/15 cm aufweisen. Die wahlweise zu errichtende Grabstele muss mittig und lotrecht versetzt werden. Die Form der Grabstele ist frei wählbar, darf aber die Grundmaße von max. 50 cm in der Breite sowie max. 25 cm in der Tiefe nicht überschreiten. Die Höhe ist bis 100 cm frei wählbar. Die Stele muss mindestens 40 cm ab Unterkante Grabplatte in das Fundament hineinragen.

Die Gedenktafel ist jeweils ebenerdig in den dafür vorgesehenen – soweit vorhandenen – mit Randsteinen ausgelegten Streifen einzulassen.

Die Beschriftung sowie die Symbole müssen in der Tafel eingearbeitet und die Tafel muss so ausreichend dimensioniert und eingebaut sein, dass ein Befahren mit Mähern während der gesamten Dauer der Ruhefrist möglich ist.

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Befestigung der Gedenktafel entstehen. Bepflanzungen sind nicht zulässig, Blumenschmuck oder dergleichen sind lediglich in den vorgenannten Streifen zwischen den einzelnen Gedenksteinen zulässig.

Die Grabplatte muss so gegründet werden, dass ungleichmäßige Setzungen nicht zu Schäden führen können; sie müssen aus Naturstein gefertigt sein.

Die Pflege dieser Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung und ist mit dem Erwerb der Grabstätte abgegolten.

- (10) Gedenktafeln für die Urnenbaumbestattung haben folgende Abmessungen: 30 cm breit, 40 cm tief, 15 cm hoch; diese sind innerhalb eines Jahres anzubringen.
- (11) Die Grabstätten – mit Ausnahme der Urnengrabstätten – dürfen nur bis zur Hälfte mit glatten und sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden. Als abgedeckte Fläche ist auch die Grundfläche stehender und liegender Grabmale und Grabeinfassungen anzusehen.
- (12) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit der Grabmale erforderlich ist.

### § 21 Zustimmungserfordernis

- (3) Die Genehmigung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung) ist rechtzeitig unter Verwendung des amtlichen Antragvordruckes und Beifügung der dazugehörigen zeichnerischen und erläuternden Beilagen einzuholen. Dem Antrag sind zweifach beizufügen:
  - (a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
  - (b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab von mindestens 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung; Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1:10 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- (2) Die Genehmigung wird durch schriftlichen Bescheid unter Beifügung der mit Prüfvermerk versehenen zeichnerischen und erläuternden Beilagen erteilt.
- (3) Die Genehmigung kann auch an Unternehmen der Grabmalindustrie für bestimmte auf Vorrat angefertigte Grabmaltypen erteilt werden.

- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters (Friedhofsverwaltung). Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

#### § 22 Errichtung und Entfernung

- (1) Bei Errichtung der unter §§ 20 und 21 genannten Anlagen ist der Genehmigungsbescheid mit den zugehörigen Beilagen mitzuführen. Entspricht eine ausgeführte Anlage nicht dem Genehmigungsbescheid, so kann sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsprechend dem Genehmigungsbescheid geändert oder entfernt werden.
- (2) Firmenbezeichnungen auf Grabmale dürfen nur in unauffälliger Form möglichst seitlich oder rückseitig an Grabmale angebracht werden und die Abmessungen 40 x 100 mm nicht überschreiten.
- (3) Bei Ablauf des Nutzungsrechts bzw. bei Aufruf des Gräberfeldes können ausgeführte Anlagen durch die/den Nutzungsberechtigte(n) bzw. verfügbare(n) Angehörige(n) innerhalb von einem Monat entfernt werden. Geschieht dies nicht, gehen die nicht entfernten Anlagen mit Ablauf der angegebenen Frist in das Eigentum der Stadt über. Eine Entschädigung findet nicht statt.
- (4) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale oder Anlagen kann der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) auf Kosten des Verpflichteten entfernen lassen.

#### § 23 Fundamentierung und Befestigung

Zum Schutz der Allgemeinheit und der/des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

#### § 24 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem

und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige, bei Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten die/der jeweilige Nutzungsberechtigte.

- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der/des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung durch den Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der/des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten der/des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird. Die Haftung der Stadt bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

### § 25 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 24 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/ Urnengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte

Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung der/des verfügungsberechtigten Angehörigen oder der/des Nutzungsberechtigten auf deren/dessen Kosten entfernen zu lassen.

## **VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### § 26 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und einschließlich des Zubehörs bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß Instand zu halten. Ist bereits vor Ablauf der Frist mit der Anlegung und der Begrünung des Grabes begonnen worden, so ist die Anlegung unverzüglich fertigzustellen. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung nicht, kann der Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) sie abräumen und einsäen lassen.  
  
Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Anonyme Bestattungen werden auf besonderen Feldern vorgenommen. Die Pflege dieser Gräberfelder obliegt der Friedhofsverwaltung. Eine Bepflanzung der Grabstätte ist nicht gestattet.
- (3) Grabstätten ohne gärtnerische Gestaltung bestehen aus einer durchgehenden Rasenfläche mit liegender Gedenktafel je Grabstätte. Die Pflege dieser Gräberfelder obliegt der Friedhofsverwaltung. Eine Bepflanzung der Grabstätte ist nicht gestattet.
- (4) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen begrünt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (5) Für Urnenstelen sind Blumenschmuck, Kränze und Kerzen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen abzulegen.
- (6) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten die/der verfügungsberechtigte Angehörige, bei Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten die/der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass die/der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder der Ruhezeit die Grabstätte abräumt.
- (7) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen

außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

- (9) Die Abstandsflächen zwischen den Gräbern sind durch die Nutzungsberechtigten zu pflegen.
- (10) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (11) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.
- (12) Unzulässig ist
  - (a) Bäume oder Sträucher über 1,50 m hinauswachsen zu lassen,
  - (b) das Einfassen der Grabstätte mit Holzbrettern, Metall, Glas oder ähnlichem,
  - (c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen.

#### § 27 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die/der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt die/der Nutzungsberechtigte ihrer/seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf ihre/seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die/den Verantwortliche(n) schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat.

In dem Entziehungsbescheid wird die/der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

Anfallende Kosten sind der/dem verfügungsberechtigten Angehörigen/ Nutzungsberechtigten aufzugeben.

- (2) Ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die/der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
  - (a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsähen und
  - (b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die/der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

### § 28 Vorzeitige Einebnung

- (1) Auf Antrag der/des Nutzungsberechtigten/verfügungsberechtigten Angehörigen kann eine Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit eingeebnet werden. Der Ablauf der Ruhezeit, das ist der Zeitraum, innerhalb dessen eine Grabstätte nicht erneut belegt werden darf, wird durch die vorzeitige Einebnung nicht unterbrochen. Gebühren werden nicht erstattet.
- (2) Verzichtet die/der Nutzungsberechtigte/verfügungsberechtigte Angehörige vorzeitig auf ihr/sein Nutzungsrecht an einer Urnenkammer bzw. Urnengrabstätte, so kann auf ihren/seinen Antrag die Gebühr für das Grabnutzungsrecht entsprechend der nicht mehr in Anspruch genommenen Nutzungszeit erstattet werden.
- (3) Verzichtet die/der Nutzungsberechtigte/verfügungsberechtigte Angehörige nach Ablauf der Ruhezeit vorzeitig auf ihr/sein Nutzungsrecht, kann auf Antrag die Gebühr für das über die Ruhezeit hinausgehende Nutzungsrecht erstattet werden.
- (4) Die vorzeitige Einebnung wird durch den Bürgermeister (Friedhofsverwaltung) vorgenommen.  
Die vorzeitige Einebnung ist gebührenpflichtig.

## VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

### § 29 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Eine Herausgabe einer Leiche aus der Leichenhalle lediglich zum Zwecke der Beerdigung vom Trauerhaus erfolgt grundsätzlich nicht.

### § 30 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle) oder am Grab abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann der Friedhofsträger gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn die/der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung (mit Ausnahme von Kirchenliedern) auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker/innen und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

### Schlussvorschriften

#### § 31 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhezeit, die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

#### § 32 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

#### § 33 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 34 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- (a) sich als Besucher/in entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - (b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
  - (c) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
  - (d) als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
  - (e) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
  - (f) entgegen § 20 Abs. 1 und 3, § 21 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
  - (g) Grabmale entgegen § 23 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 24 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
  - (h) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 26 Abs. 10 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
  - (i) Grabstätten entgegen § 27 vernachlässigt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

### § 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 29.08.1989 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.